

16.10.26**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen und die Europäische Fernteilnahmeanordnung (Neufassung)****COM(2026) 313 final; Ratsdok. 11274/26**

Der Bundesrat hat in seiner 1069. Sitzung am 16. Oktober 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, die grenzüberschreitende Erhebung von Beweismitteln in Strafsachen zu erleichtern und bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Europäischen Ermittlungsanordnung zu beseitigen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren europäischen Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, dass die Regelungen über die grenzüberschreitende Observation nach Artikel 30 des Richtlinienvorschlags unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Gefahrenabwehr sowie der praktischen Anforderungen grenzüberschreitender polizeilicher Einsatzlagen weiter präzisiert werden. Dabei sollte insbesondere
 - a) geprüft werden, ob ein zusätzlicher Versagungs- oder Aufschubgrund vorzusehen ist, wenn die Durchführung der Europäischen Ermittlungsanordnung wesentliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder andere prioritäre polizeiliche Maßnahmen des Vollstreckungsstaats beeinträchtigen würde, insbesondere wenn hierdurch die hierfür erforderlichen personellen oder sachlichen Ressourcen nicht mehr zur Verfügung stünden,

- b) klarge stellt werden, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung nach bereits begonnener grenzüberschreitender Observation versagt wird,
 - c) die Rechtsstellung der im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats eingesetzten Strafverfolgungsbeamten des Anordnungsstaats näher bestimmt werden. Dies betrifft insbesondere deren Befugnisse in Gefahrensituationen, die Weisungs-, Leitungs- und Verantwortungsverhältnisse sowie das Mitführen und den Gebrauch von Dienstwaffen und sonstigen Führungs- und Einsatzmitteln. Dabei sollte auch geprüft werden, ob hinsichtlich Haftung und Verantwortlichkeit auf bereits bestehende unionsrechtliche oder internationale Regelungen zurückgegriffen werden kann,
 - d) das Verhältnis der grenzüberschreitenden Observation nach Artikel 30 des Richtlinien vorschlags zur grenzüberschreitenden Observation im Rahmen der operativen polizeilichen Zusammenarbeit nach Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) weiter konkretisiert werden. Insbesondere sollte für Gemengelagen und einen Zweckwechsel während einer laufenden Observation eindeutig geregelt werden, ab welchem Zeitpunkt welches Instrument Anwendung findet und wie ein erforderlicher Wechsel in das Verfahren nach der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA-Richtlinie) erfolgen kann, ohne die laufende Maßnahme zu gefährden. Eine parallele Anwendung beider Instrumente sollte möglichst vermieden werden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die in Artikel 35 des Richtlinien vorschlags vorgesehenen Bestimmungen zur Verwendung zuvor ausgetauschter Informationen als Beweismittel mit den Verfahren und Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden widerspruchsfrei abgestimmt werden.
4. Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine Klarstellung der Rechtsfolgen einer nachträglichen Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung bei den in Artikel 13 Absatz 4 des Richtlinien vorschlags genannten Ermittlungsmaßnahmen einzusetzen. Insbesondere sollte geklärt werden, welche Auswirkungen die Versagung auf Grundlage der vorläufig durchgeführten Ermittlungsmaßnahme auf bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen, ins-

besondere Beschlüsse und Haftbefehle, sowie auf deren weitere Vollziehung hat.

5. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.